

# UMWELTRECHT AKTUELL.

**JKU**

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 7/2017

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. In Zukunft informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

### INHALTSVERZEICHNIS

Aktuelles zum Wasserrecht: Der Gewässerbewirtschaftungsplan 2016-2021 .....	2
Aktuelles zur UVP-RL: Nachträgliche Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer in Betrieb genommenen Anlage EuGH 26.7.2017, C-196/16, C-197/16 (Comune di Corridonia und Bartolini ua) .....	3
Aktuelles zum Verfassungsrecht: Jagdfreistellung von Grundstücken? .....	4
Felssturz in Graubünden: Rollen die Geröllmassen jetzt auch auf Österreich zu? .....	6
Spannendes Forum zum aktuellen Umweltrecht: 22. Österreichische Umweltrechtstage .....	7

## AKTUELLES ZUM WASSERRECHT:

### DER GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN 2016-2021

Das grundlegende Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines „guten ökologischen Zustands“ des Grundwassers und der Oberflächengewässer bis spätestens 2027. Auf dieser Basis haben die Mitgliedstaaten in einem 6-jährigen Planungszyklus einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erstellen, der festlegt, wie und wann der gute Zustand der Gewässer erreicht werden soll.

Der NGP ist ein Planungsinstrument, das dem Schutz, der Verbesserung und der nachhaltigen Nutzung der Gewässer dienen soll. Auf Grundlage einer Ist-Bestands-Analyse werden Erhaltungs- und Sanierungsziele und die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen formuliert und festgelegt.<sup>1,2</sup>

Mit fast zweijähriger Verspätung wurde nun der 2. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan<sup>3</sup> und die NGP-Begleitverordnung veröffentlicht. Dort werden all jene Maßnahmen angeführt und erläutert, die bis 2021 umzusetzen sind. Die wesentlichen Planungsinhalte umfassen zum einen kosteneffiziente Maßnahmenprogramme zur Erhaltung/Verbesserung des Zustandes der Gewässer bzw zum Schutz vor künftigen Beeinträchtigungen und zum anderen die nach Prioritäten gestaffelte Umsetzung der erforderlichen

Maßnahmen mit den geeigneten Instrumenten.<sup>4</sup> Gegenüber dem NGP 2009 wurde der Sanierungsraum durch den NGP 2015 um zusätzliche Gewässerabschnitte erweitert, neue Sanierungsziele bspw hinsichtlich der Durchgängigkeit der Gewässer (Fischpassierbarkeit) oder Restwasserstrecken bei Kraftwerken festgeschrieben und weitere Strukturmaßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands vorgesehen.<sup>5</sup>

Als problematisch könnte sich in den nächsten Jahren jedoch seine Finanzierbarkeit erweisen. Da die Maßnahmen ausdrücklich an öffentliche Fördermittel gebunden sind, die zweckgewidmeten Mittel nach dem Umweltfördergesetz jedoch noch nicht wieder aufgefüllt wurden, erscheint ein Konflikt vorprogrammiert. Die Kosten lebensraumverbessernder Maßnahmen (je nach Flussgröße € 50.000 und € 1 Mio pro km) sind großteils von den Verbänden und Gemeinden zu tragen. Noch im Mai 2017 betonte Umweltminister *Rupprechter*, dass die Finanzierung der Maßnahmen zur Gewässerökologie gesichert wäre.<sup>6</sup> Aufgrund der gegenwärtigen Budgetsituation erscheint es jedoch notwendig, dass zusätzliche Mittel durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, um eine effiziente und vor allem zielführende Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten.<sup>7</sup>

*Stefanie Fasching*

<sup>1</sup> BMLFUW, <http://www.wasseraktiv.at/resources/files/2015/1/19/7072/ngp-broschuere-a5.pdf>.

<sup>2</sup> BMLFUW, <http://www.wasseraktiv.at/resources/files/2015/1/19/7072/ngp-broschuere-a5.pdf>.

<sup>3</sup> BGBl II 2017/225.

<sup>4</sup> Bwsb, <http://www.bwsb.at/?+Nationaler+Gewaesser+bewirtschaftungsplan+&id=2500%2C%2C1788180%2C>.

<sup>5</sup> EU Umweltbüro, <http://www.eu-umweltbuero.at/inhalt/gewaesserbewirtschaftungsplan-2016-2021-veroeffentlicht?ref=>.

<sup>6</sup> PK-Nr 549/2017.

<sup>7</sup> Umweltdachverband, <http://www.umweltdachverband.at/inhalt/umweltdachverband-zur-veroeffentlichung-des-2-nationalen-gewaesserbewirtschaftungsplans-ohne-goed-kamus?ref=89>.

## AKTUELLES ZUR UVP-RL: NACHTRÄGLICHE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEI EINER IN BETRIEB GENOMMENEN ANLAGE EuGH 26.7.2017, C-196/16, C-197/16 (COMUNE DI CORRIDONIA UND BARTOLINI UA)

Wurde für ein Projekt die erforderliche UVP nicht durchgeführt, so kann eine erteilte und mangels UVP für nichtig erklärte Genehmigung durch die nachträgliche Vornahme einer UVP geheilt werden, wenn den Betroffenen dadurch nicht die Möglichkeit geboten wird, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden und die nachträgliche UVP nicht nur künftige Umweltauswirkungen berücksichtigt, sondern auch jene, die seit Errichtung der Anlage eingetreten sind.

In der Sache betraf das Vorabentscheidungsverfahren zwei Biogasanlagen in der italienischen Provinz Macerata, die ohne Durchführung einer UVP genehmigt und in weiterer Folge gebaut und in Betrieb genommen wurden. Das einschlägige italienische Recht sah zu dieser Zeit keine UVP-Pflicht für Projekte vor, deren Wärmeleistung eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet. Das angerufene nationale Gericht erklärte die Genehmigung für nichtig, da die maßgeblichen italienischen Vorschriften nicht mit der UVP-RL vereinbar wären und stellte fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Um eine nachträgliche UVP und eine Sanierung der Genehmigung zu verhindern, wurde eine Klage auf Nichtigerklärung und vorläufige Aussetzung der Entscheidung erhoben. Das angerufene Gericht lehnte dies mit der Begründung ab, *dass die bloße Tatsache, dass für die Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, für die Anwohner des betreffenden Gebiets nicht zu einem schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden führe* (Rn 24).

Die nachträglich durchgeführte UVP ergab, dass die Anlagen die Umweltvorschriften erfüllen. Diese Entscheidung wurde unter Berufung auf ihre Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der UVP-RL angefochten: Die UVP-Entscheidung widerspreche dem Unionsrecht, da sie in einem Prüfungsverfahren ergangen war, das (nach Bau und Inbetriebnahme der Anlagen) aufgrund der Nichtigerklärung der ersten Genehmigung durchgeführt worden war.

Der EuGH stellte fest, dass die **Mitgliedstaaten gem der UVP-RL zwar verpflichtet** seien, **Projekte**, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, **vor Erteilung der Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen** und die Auswirkungen

auf die Umwelt bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich zu berücksichtigen, um Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen, **jedoch enthalte die UVP-RL keine Bestimmungen dazu, welche Konsequenzen aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung zur vorherigen Prüfung zu ziehen seien.**

Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art 4 EUV) **müssten die Mitgliedstaaten die rechtswidrigen Folgen eines solchen Verstoßes gegen das Unionsrecht jedoch beheben.** Zu diesem Zweck müssen die zuständigen nationalen Behörden alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen ergreifen, um dem Unterbleiben einer solchen Prüfung abzuwehren<sup>1</sup> (bspw durch die Rücknahme oder die Aussetzung einer bereits erteilten Genehmigung, um die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermöglichen). **Ebenso sei der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet**, alle durch das Unterbleiben einer nach dem Unionsrecht erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung **entstandenen Schäden zu ersetzen.**

In bestimmten Fällen könne auch eine **Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge** oder Handlungen erfolgen, **wenn sie den Betroffenen keine Gelegenheit biete, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und somit die Ausnahme bleibe.** Nicht zulässig wären nach der Judikaturlinie des EuGH daher bspw

- Rechtsvorschriften, die einer Genehmigung zur Legalisierung eines Projekts (die sogar unabhängig vom Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erteilt werden kann) die gleichen Wirkungen verleihen wie einer vorherigen Baugenehmigung<sup>2</sup> oder auch
- eine gesetzgeberische Maßnahme, die es – ohne eine spätere Prüfung vorzuschreiben und unabhängig vom Vorliegen besonderer außergewöhnlicher Umstände – zulassen würde, dass bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben eine solche nicht vorgenommene Prüfung als durchgeführt gilt, und zwar selbst dann, wenn nur Vorhaben betroffen wären, deren Genehmigung aufgrund des Fristablaufs nicht mehr unmittelbar anfechtbar wäre.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> EuGH 7.1.2004, C-201/02 (*Wells*).

<sup>2</sup> EuGH 3.7.2008, C-215/06 (*Kommission/Irland*).

<sup>3</sup> EuGH 17.11.2016, C-348/15 (*Stadt Wiener Neustadt*).

In casu kam der EuGH zu dem Schluss, dass die nach italienischem Recht mögliche Legalisierung der Genehmigungen der Biogasanlagen nicht darauf gerichtet war, das Unionsrecht zu umgehen und daher zulässig ist. Zu beachten sei aber, dass die nachträgliche UVP sich jedoch nicht nur auf die künftigen Umweltauswirkungen der Anlage beschränken dürfe, sondern auch die seit ihrer Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigen müsse.

Wenn für ein Projekt die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden ist, erfordere das Unionsrecht zum einen, dass die Mitgliedstaaten die rechtswidrigen Folgen dieses Versäumnisses beheben, und verbiete zum anderen nicht, dass nach dem Bau und der Inbetriebnahme der betreffenden An-

lage zu ihrer Legalisierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, sofern

- die diese Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betreffenden nicht die Gelegenheit bieten, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und
- die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieser Anlage umfasst, sondern auch die seit deren Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

*Stefanie Fasching*

## AKTUELLES ZUM VERFASSUNGSRECHT: JAGDFREISTELLUNG VON GRUNDSTÜCKEN?

Der VfGH<sup>1</sup> hatte sich im Rahmen einer Beschwerde mit der Frage zu beschäftigen, ob die Jagdfreistellung von Grundstücken aus ethischen Gründen zulässig ist. Dazu kam es, als ein Krnt Grundbesitzer, der die Jagd ua aufgrund seiner veganen Lebensweise ablehnt, die Unterlassung der Tötung von Tieren auf seinen Grundstücken forderte.

Das Krnt JagdG<sup>2</sup> sowie alle übrigen Landesjagdvorschriften sehen allerdings vor, dass das Jagdrecht mit dem Grundeigentum verbunden ist und nicht als selbstständiges Recht begründet werden kann.<sup>3</sup> Es herrscht Zwangsbejagung auf allen Flächen, auf denen die Jagd nicht ruht, oder wo keine örtlichen Verbote vorliegen (ua Orte, an denen das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet ist).<sup>4</sup> Das Ruhen der Jagd auf einer Liegenschaft kann mittels geschlossener, schalenwilddichter Einzäunung des Grundstückes erreicht werden.<sup>5</sup> Dies kann uU zwar zu hohen Aufwendungen für den Grundstückseigentümer führen, soll aber in der Folge verhindern, dass das Wild auf diese Grundflächen ein- und auswechselt und sie als Einstands- und Äsungsflächen nutzt. Eine Jagdfreistellung aus ethi-

schen Gründen ist in den Landesjagdgesetzen nicht vorgesehen.

Der betroffene Grundbesitzer begründete seine an den VfGH gerichtete Beschwerde damit, dass die Bestimmungen des Krnt JagdG verfassungswidrig seien und verwies dabei auf die Rechtslage in Deutschland. Dort wurde aufgrund einer Entscheidung des EGMR<sup>6</sup> das dt BundesjagdG<sup>7</sup> dahingehend geändert, dass die Jagdfreistellung eines Grundstückes bei Glaubhaftmachung dafürsprechender ethischer Gründe möglich ist. Der EGMR wägte in dieser Entscheidung zwischen den Eigentumseingriff und den öffentlichen Interessen für die Bejagung ab und bejahte einen Verstoß gegen Art 1 1. ZPEMRK, wenn ein Grundeigentümer die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Zudem sind ähnliche Urteile bereits in Frankreich<sup>8</sup> und Luxemburg<sup>9</sup> ergangen.

Nach der Ansicht des VfGH unterscheidet sich die Situation in Österreich jedoch deutlich von der Rechtslage in Deutschland, Frankreich und Luxemburg: In Österreich, besonders in Kärnten, bestehe ein spezifisches öffentliches Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung, welche angesichts der im europäischen Ver-

<sup>1</sup> VfGH 15.10.2016, G 7/2016.

<sup>2</sup> Krnt JagdG 2000 idGF LGBl 2013/85.

<sup>3</sup> VfSlg 1712/1948.

<sup>4</sup> Vgl § 63 OÖ JagdG, auch § 68 K-JG, §103 Bgld JagdG; § 96 NÖ JagdG etc.

<sup>5</sup> Vgl § 4 OÖ JagdG, § 15 K-JG, § 17 NÖ JagdG etc.

<sup>6</sup> EGMR 26.6.2012, 9300/07, *Herrmann/Deutschland*.

<sup>7</sup> Bundesjagdgesetz idGF BGBl I S. 3370, 3376.

<sup>8</sup> EGMR 29.4.1999, 25088/94, *Chassagnou/Frankreich*.

<sup>9</sup> EGMR 10.7.2007, 2113/04, *Schneider/Luxemburg*.

gleich höchsten Schalenwildsdichte notwendig sei, um Wildunfälle und Schäden am Wald hintanzuhalten. Zu hohe Schalenwildbestände führen regelmäßig zu Verbiss- und Fegeschäden an Waldflächen, wodurch eine notwendige Verjüngung nicht mehr vollständig gewährleistet werden könne. Die Nichtbejagung jagdlich nutzbarer Flächen aus jagdfremden Motiven würde dazu führen, dass der Wildbestand unzweckmäßig gelenkt wird und sich auf die jagdfreien Gebiete konzentriert, was die Reduktion des Wildbestandes und in der Folge die Hintanhaltung der Waldschäden vereiteln würde. Weiters könne auch der Schutz vor Wildkrankheiten und Raubwild nicht mehr gewährleistet sowie abschussnotwendiges Wild nicht erlegt werden.

Der VfGH erkannte somit, dass es nicht unverhältnismäßig sei, wenn der Gesetzgeber für die Jagdfreistellung eines Grundstücks eine fest geschlossene, schalenwildsdichte Umfriedung fordert. Diese Maßnahmen können auch von Personen ergriffen werden, die der Jagd aus ethischen Gründen in ablehnender Haltung gegenüberstehen. Die Ruhensbestimmungen des Krnt JagdG werden in der Folge als verfassungskonform und der Eingriff ins Eigentumsrecht als verhältnismäßig beurteilt.

Auch in der Steiermark<sup>10</sup> und in Niederösterreich<sup>11</sup> forderten Grundeigentümer die Jagdfreistellung ihrer Grundstücke. Nach Abweisung der Anträge durch die Bezirksverwaltungsbehörden wurde den dagegen erhobenen Beschwerden unter Verweis auf das Judikat des VfGH in beiden Fällen nicht Folge gegeben.

*Julia Innreither*

---

<sup>10</sup> LVwG Steiermark 9.1.2017, LVwG 52.6-1296/2016.

<sup>11</sup> LVwG Niederösterreich 9.2.2017, LVwG-AV-5/001-2016.

## FELSSTURZ IN GRAUBÜNDEN:

### ROLLEN DIE GERÖLLMASSEN JETZT AUCH AUF ÖSTERREICH ZU?

4 Mio m<sup>3</sup> Geröll und Schlamm, mehrere zerstörte Häuser, verschüttete Straßen, evakuierte Orte und acht vermisste Wanderer – das ist die vorläufige Bilanz des verheerenden Felssturzes in Graubünden in der Schweiz.

Als eine der Ursachen für diese tragische Naturkatastrophe bezeichnen Experten den Klimawandel. Das Abschmelzen des Permafrosts infolge des klimabedingten Rückgangs der Gletscher führt zunehmend zur Instabilität von Felsen. Auch in Graubünden habe die Gletscherschmelze zum Bergsturz beigetragen, wie Medien berichten.<sup>1</sup>

Fakt ist somit: Der Klimawandel führt zu erhöhter Steinschlaggefahr im alpinen Gelände. Wovon Wissenschaftler schon seit langem warnen, wird anhand dieser tragischen Ereignisse in den Schweizer Alpen offensichtlich. Auch Österreich ist nicht sicher vor Steinschlag und Felssturz. Auch hierzulande ist eine Zunahme gravitativer Naturgefahren zu verzeichnen.

„Steinschlagschutz“ ist aber eine Thematik, welche von der rechtlichen Sicht noch zu wenig beleuchtet ist. Es existieren zahlreiche offene Fragen hinsichtlich des Steinschlagschutzes, wie jene nach der kompetenzrechtlichen Zuordnung des Steinschlagschutzes, nach dem (Nicht)Bestehen von verwaltungsrechtlichen Genehmigungspflichten für technische Steinschlagschutzbauwerke bzw nach der Zulässigkeit der Errichtung der Schutzbauten auf privatem Grund, um nur einige der zentralen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Steinschlagprävention zu nennen.

Ein eigener Kompetenztatbestand „Steinschlagschutz“ existiert nicht. Vielmehr handelt es sich um eine sog Querschnittsmaterie.<sup>2</sup> Verschiedene Verwaltungsgesetze sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene enthalten Regelungen mit Steinschlagrelevanz. Diese unbefriedigende kompetenzrechtliche Situation führt in der Praxis auch immer wieder zu Unsicherheiten bzgl des anwendbaren Bewilligungsregimes bzw der konkreten Behördenzuständigkeiten.

Eine generelle Subsumtion des Steinschlagschutzes unter ein bestimmtes Verwaltungsregime ist de lege lata nicht möglich. Je nach konkretem Sachbezug können Steinschlagschutz-

bauwerke dem wasserrechtlichen, forstrechtlichen, baurechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bewilligungsregime unterliegen. Besondere gesetzliche Regelungen enthält das Verkehrsrecht für Steinschlagschutzbauten im Einzugsgebiet von Bundes- oder Landesstraßen sowie Eisenbahn- oder Seilbahnlinien. Existiert keinerlei Sachbezug zu einer der genannten Materien und verneint man auch die Qualifikation eines Steinschlagschutzbauwerks als Bauwerk iSd Baurechts,<sup>3</sup> ist deren Errichtung sogar ohne jeglichen behördlichen Konsens möglich.<sup>4</sup>

An die Frage nach dem (Nicht)Bestehen verwaltungsrechtlicher Bewilligungstatbestände knüpft sich noch ein weiterer zentraler Aspekt. Denn je nach anwendbarem Regelungsregime variieren auch die allenfalls bestehenden gesetzlichen Zwangsbefugnisse hinsichtlich der Errichtung von Steinschlagschutzbauwerken. Während das WRG und das WLV-G eine Bandbreite verschiedener Zwangsbefugnisse – von Legalservituten bis hin zur Enteignung – enthalten, ist den Bauordnungen und Raumordnungen der Länder Vergleichbares nicht zu entnehmen. Stehen im Einzelfall keine gesetzlich normierten Zwangsrechte zur Verfügung, so ist für die Errichtung von Steinschlagschutzbauwerken auf fremden Grund die Zustimmung des/der betreffenden Liegenschaftseigentümers/-er erforderlich.<sup>5</sup>

Schon diese kurzen Ausführungen belegen die Komplexität der Materie, was zu einer massiven Rechtsunsicherheit für alle beteiligten Akteure führt. Zur Klärung dieser und weiterer zentraler Rechtsfragen im Bereich der Steinschlagprävention wurde seitens des BMFLUW eine Rechtsstudie bei unserem Institut in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in Form eines Buches mit dem Titel „Steinschlagschutz- rechtliche Aspekte“<sup>6</sup> publiziert wurden. Dieses Werk analysiert die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Projektierung, Errichtung und Erhaltung von Steinschlagschutzbauwerken und bietet dem Rechtsanwender erstmalig eine Orientierungshilfe durch

<sup>1</sup> <http://derstandard.at>; [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de).

<sup>2</sup> Wagner/Jandl, Steinschlagschutz 21 ff.

<sup>3</sup> Vgl § 1 Abs 3 lit q TBO, welcher Steinschlagschutzbauwerke vom Geltungsbereich der TBO ausnimmt.

<sup>4</sup> Näheres dazu Wagner/Jandl, Steinschlagschutz 39 ff.

<sup>5</sup> Näheres dazu Wagner/Jandl, Steinschlagschutz 65 ff.

<sup>6</sup> Wagner/Jandl, Steinschlagschutz – rechtliche Aspekte (2013).

die rechtlichen „Massen“ des Steinschlagschutzes. Ziel der Untersuchung an der Schnittstelle zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht war es, vor dem Hintergrund sämtlicher betroffener Sachmaterien die geltende Rechtslage zu analysieren und darauf aufbauend künftige Regelungsansätze in integrativen Steinschlagschutzes zu präsentieren.

Und auch wenn derart katastrophale Ereignisse wie jene von Graubünden jegliche Schutzdimension von Steinschlagschutzbauwerken überschreiten, belegen diese, dass der Steinschlagschutz und die damit verbundenen rechtlichen Aspekte in Hinkunft noch stärker an Bedeutung gewinnen werden, als dies bislang der Fall war.

*Claudia Jandl*

## SPANNENDES FORUM ZUM AKTUELLEN UMWELTRECHT: 22. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE

Am 27. und 28. September 2017 veranstaltete das Institut für Umweltrecht der JKU Linz gemeinsam mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband sowie mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht unter der wissenschaftlichen Leitung von Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (JKU Linz), Univ.-Prof.<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Universität Graz) und Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika M. Wagner* (JKU Linz) die bereits 22. Österreichischen Umweltrechtstage.

Das **Generalthema „Unfall und Störfall im Umweltrecht“** lockte wieder fast 200 Mitglieder der „Umweltrechtsfamilie“ an die JKU – diesmal in den frisch restaurierten Festsaal im Unicenter der JKU.

### Erster Vormittag

Eröffnet wurde die Tagung mit Grußworten von HR DI *Gerhard Fenzl* (Amt der OÖ LReg / ÖWAV-Vizepräsident), Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz, ÖWAV-Vorstand) und Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz).

In den ersten Vorträgen der Tagung bekamen die BesucherInnen auch heuer wieder einen gründlichen Überblick über die Neuerungen des vergangenen Jahres im europäischen und nationalen Umweltrecht. Die ReferentInnen boten in gewohnter Art und Weise umfassende Updates im Europarecht, in der nationalen Gesetzgebung und Judikatur, und zwar im öffentlichen Recht, im Privatrecht, sowie im Wasser- und im Abfallrecht.

### Aktuelles zum Umweltrecht - Teil 1

Als erster Vortragender des Tages gab Dr. *Florian Stangl* (CHSH Rechtsanwälte GmbH) zu Beginn einen prägnanten und informativen Überblick über aktuelle Entwicklungen im europäischen Umweltrecht.

Er machte zunächst allgemeine Tendenzen erkennbar, um in der Folge die neuesten Entwicklungen im Soft Law sowie in der Rechtssetzung darzustellen. Im Rahmen seines Rechtsprechungsblocks konnte er über zahlreiche interessante und wichtige Urteile des EuGH im letzten Jahr berichten, etwa in den Fällen ASA Wiener Neustadt (UVP-pflichtige Erweiterung einer Abfallbehandlungsanlage) und Folk (Beeinträchtigung eines Fischereirechts durch ein Wasserkraftwerk). Er zeigte sich dabei optimistisch über die Berücksichtigung von Umweltinteressen in der europäischen Rechtsprechung.

Daran anschließend stellten Ass.-Prof. Dr. *Gerhard Schnedl* (Universität Graz) und Priv.-Doz. Dr. *Wolfgang Wessely* (LVwG NÖ) die neuesten Entwicklungen im Bereich der Judikatur zum öffentlichen Recht dar.

Ass.-Prof. Dr. *Gerhard Schnedl* widmete sich zunächst den „allgemeinen“ Bereichen des Umweltrechts. Er konnte hier über mehrere einschlägige Entscheidungen zur Aarhus-Konvention, zum Umweltverfassungsrecht, zum Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht und zum Umweltinformationsrecht berichten. Aus den Bereichen Umwelthaftungsrecht, Umweltförderung, Umweltmanagement und Umweltkontrolle lagen dagegen keine einschlägigen Entscheidungen vor.

Priv.-Doz. Dr. *Wolfgang Wessely* behandelte zunächst „verallgemeinerungsfähige“ Judikatur zu den Themenbereichen (Amts- und nichtamtliche) Sachverständige, Parteistellung sowie Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Abschließend unternahm er noch einen höchst interessanten Streifzug durch materienspezifische Judikatur in den Bereichen Abfall-, Wasser-, Naturschutz-, Forst- sowie Elektrizitäts- und Starkstromwe gerecht.

Prof. Dr. *Daniel Ennöckl* (Universität Wien) informierte im ersten Teil des Berichts zu den

neuen Entwicklungen der Gesetzgebung im Bereich des Öffentlichen Rechts zunächst unter anderem über Novellen zum Rohrleitungsgesetz, zum Bundesstraßengesetz und zum Umweltförderungsgesetz, um dann noch näher auf die jüngste Änderung der Gewerbeordnung einzugehen. Er konstatierte in diesem Zusammenhang, dass bei der Änderung des Begriffs der gewerblichen Betriebsanlage eine unklare Formulierung („regelmäßig“) durch eine neue unklare Formulierung („nicht bloß vorübergehend“) ersetzt wurde. Abschließend berichtete er noch über den auf Bundesebene fehlgeschlagenen Versuch, „Wachstum, Beschäftigung und einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort“ als Staatsziel in der Verfassung zu verankern sowie über die jüngst beschlossene entsprechende Regelung in der NÖ Landesverfassung.

RA Mag. *Martin Niederhuber* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte) bot im letzten Vortrag des ersten Vormittags zunächst einen Überblick über das große Verwaltungsreformgesetz BMLFUW, das ua eine UVP-G-Novelle, eine ALSAG-Novelle, eine WRG-Novelle und eine IG-L-Novelle mit sich brachte. Abschließend wies er noch auf die AWG-Novelle Seveso III sowie die Novellen zum Sbg und zum Stmk Naturschutzgesetz hin.

### **Generalthema „Unfall und Störfall im Umweltrecht“**

Die Vorträge zum heurigen Generalthema ließen selbst nach dem üppigen Mittagessen nicht die geringste Müdigkeit aufkommen.

Univ.-Prof. Dr. *Iris Eisenberger* klassifizierte in ihrem interdisziplinären Vortrag unter dem Titel „**Risikoentscheidungen im Umweltrecht**“ drei Arten von Risikoentscheidungen (auf Stufe 1: Vorhandenes Wissen; auf Stufe 2: Fehlendes Wissen; auf Stufe 3: Nicht verstehbares Wissen). Sie zeigte dabei auf, mit welchen rechtlichen Instrumentarien der Gesetzgeber agiert. Bekannten Gefahren werde oft mit Ge- und Verboten wie bspw im Hochwasserschutz begegnet, bei fehlendem Wissen behelfe man sich mit Simulationen durch mathematische Modelle und befristeten Entscheidungen, bei aus heutiger Sicht nicht verstehbarem Wissen (Stichwort autonomes Fahren) werde entweder mit Verboten oder Verantwortungszuweisungen gearbeitet. Dabei werde aber oft übersehen, dass Modellierungen stets Vereinfachungen enthalten und keine Abbildungen der Wirklichkeit sind.

Hon.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler* widmete sich darauf aufbauend in seinem Vortrag dem Phänomen „**Unfall und Störfall im umweltrechtlichen Vollzug**“. Er machte den ZuhörerInnen eindrucksvoll klar, wie viele unterschiedliche Zustände zwischen einem regulären Betrieb und einem Störfall liegen, sei es bei Wartungsarbeiten, vorhersehbaren Reparaturen oder sog Beinahe-Unfällen. Für Überraschung sorgte seine Feststellung, dass ein langgedientes Materienengesetz, nämlich das Wasserrechtsgesetz, am „störfallfittesten“ ausgerichtet ist.

Nach den daran anschließenden spannenden Diskussionen in der Kaffeepause behandelte Univ.-Prof. Dr. *Alois Birklbauer* (JKU Linz) die „**Strafrechtliche Verantwortung nach Störfällen**“, und zwar sowohl für einzelne Personen als auch nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Nach diesem Gesetz könnten auch Unternehmen bestraft werden, wenn keine Notfallpläne erstellt oder ungeeignete Personen für Kontrollen eingesetzt werden. Die freiwillige Selbstgefährdung (etwa bei Rettungseinsätzen, wenn Personen ihre Wohnungen nicht verlassen wollen) oder die sog Entschuldigung durch Notstand (etwa bei dienstrechtlichen Weisungen) können nur in sehr engen Grenzen die Haftung ausschließen. *Birklbauer* betonte nachdrücklich, dass das Strafrecht lediglich die ultima ratio darstellen dürfe.

RA Dr. *Clemens Völkl* (Völkl.Rechtsanwälte) behandelte daher im letzten Vortrag des ersten Tages die (zivilrechtliche) „**Haftung und Versicherbarkeit nach Störfällen**“. In seinen sehr praktisch orientierten und anschaulichen Ausführungen machte er schnell klar, dass in sehr vielen Fällen große Lücken bei der Versicherungsdeckung bestehen, die dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages gar nicht bewusst werden. So können etwa bereits geringfügige Erweiterungen eines Betriebs, die Verletzung von Meldepflichten oder sog Allmählichkeitsschäden bei schleichend einwirkenden Ursachen die Deckung ausschließen.

### **Abendempfang**

Der von Land Oberösterreich und Stadt Linz unterstützte **Abendempfang**, der in der erst kürzlich eröffneten, gründlich renovierten Loft im Uni-center der JKU stattfand, wurde mit kurzen Ansprachen von LAbg Dr. *Elisabeth Manhal* (OÖ Landesregierung), Gemeinderat Univ.-Prof. Dr. *Franz Leidenmühler* (Stadt Linz), GF *Manfred*



Assmann (ÖWAV) und Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner (Institut für Umweltrecht der JKU Linz) eingeleitet.

### Umwelt- und Technikrechtspreise 2017

Im Anschluss konnte Hon.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler (Rechtsanwälte Haslinger Nagele und Partner, Linz/Wien) die PreisträgerInnen der „Umwelt- und Technikrechtspreise 2017“ präsentieren, die wiederum von der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, dem Verlag MANZ, dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und der IG Umwelt und Technik für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts ausgelobt wurden. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Schulev-Steindl, LL.M. (Universität Graz) sowie Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner (JKU Linz) stellten in ihren Laudationes die Arbeiten der Preisträger näher vor.

Heuer konnte ein **Hauptpreis** vergeben werden, und zwar an

- Dr. Andreas Stefan Huber für seine Dissertation „Nanotechnologieregulierung: Primärrechtliche Determinanten“

Die beiden **Förderpreise** gehen an

- Mag. Benedikt Winkelmayr für seine Diplomarbeit „Auf Distanz zu den Nachbarn: Planerisch-rechtlicher Umgang mit Seveso-Betrieben im Kontext der örtlichen Raumordnung“ und
- Mag. Wolfgang Mayr für seine Diplomarbeit „Ökologisierung des Mietrechts“.

Der Empfang wurde in gekonnter Weise vom [Julia Sitz-Quartett](#) mit swingend-jazzigen Klängen umrahmt. Das gewohnt qualitäts- und gehaltvolle Buffet lud wieder zum Genießen ein.

### Zweiter Vormittag

Der Vormittag des zweiten Tages war geprägt von den beiden Workshops zu höchst interessanten und aktuellen Themenbereichen des Umweltrechts, nämlich einerseits zu „**Verwaltungsverfahren an der Belastungsgrenze? Reformvorschläge zu Interessenabwägung, Missbrauchsvermeidung und Ermittlungsverfahren**“ und andererseits dem „**Praxisforum Rechtsprechung - Diskussion jüngster Entscheidungen und aktueller Fälle**“.

### Workshop A: „Verwaltungsverfahren an der Belastungsgrenze? Reformvorschläge zu Interessenabwägung, Missbrauchsvermeidung und Ermittlungsverfahren“

In diesem Workshop unter der Leitung von RA Mag. Martin Niederhuber (Niederhuber&Partner Rechtsanwälte GmbH) befasste sich RA Dr. Christian Onz (Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH) unter dem Titel „**Reformvorschläge aus der Sicht der Praxis - ein Bericht zu den Mühen der Ebene**“ mit den Ursachen für immer länger dauernde Verfahren und die damit zusammenhängende Vollzugsschere. Er präsentierte umgehend auch eine mögliche Lösung für die Vereinfachung und Verkürzung, die er pointiert als „Hunnensturm durch das AVG“ bezeichnete. Gegen diesen Vorschlag erhoben in der Diskussion nicht nur Behördenvertreter und Vertreter der Umweltorganisationen im Publikum Einwände, auch Dr. Florian Herbst (BKA, Verfassungsdienst) äußerte aus Sicht der Legistik und der Verfassung Bedenken.

Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Claudia Fuchs (WU Wien) arbeitete anschließend unter dem Titel „**Interessenabwägung und Ermessensentscheidung – Gedanken zur BVwG-Entscheidung zum Flughafen Wien**“ klar heraus, dass Interessensabwägungen und Ermessensentscheidungen im Verwaltungsvollzug eine sehr lange Tradition haben. Schließlich widmete sie sich der spannenden Frage, wem bei Präferenzentscheidungen tatsächlich das letzte Wort zukommt.

### Workshop B: „Praxisforum Rechtsprechung - Diskussion jüngster Entscheidungen und aktueller Fälle“

Im von Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner (Institut für Umweltrecht der JKU Linz) moderierten „**Praxisforum Rechtsprechung**“ unternahm zunächst HR Univ.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger (VwGH / Universität Graz) einen ausführlichen und tiefgründigen themenbezogenen „Ausflug“ durch die öffentlich-rechtliche Judikatur der letzten Zeit. Er behandelte dabei etwa die Bereiche Lärm – Emissionen, Auflagen, vereinfachtes Verfahren, elektromagnetische Felder, Naturverträglichkeitsprüfung, Parteistellung von Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsverfahren, Einstufung von Trassenaufhieben, Parteien sowie die Feststellung des Sachverhaltes durch den VwGH.

Im Anschluss daran referierte RA Dr. Berthold Lindner (Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH) noch zu mehreren praktisch wie

auch dogmatisch interessanten und wichtigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (etwa zur UVP-Genehmigung für die A 26-Westring-Autobahn in Linz) sowie zu Kumulierungsfragen des UVP-G.

Ass.-Prof. Dr. *Gerhard Schnedl* (Universität Graz) sowie RA Dr. *Dieter Altenburger*, MSc (Jarolim Fritsch Rechtsanwälte GmbH) lieferten vom Podium aus ebenfalls wesentliche Beiträge zur allgemeinen Diskussion.

### Aktuelles zum Umweltrecht - Teil 2

Der abschließende Block der Umweltrechtstage war auch heuer dem zweiten Teil von „**Aktuelles im Umweltrecht**“ gewidmet.

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika M. Wagner* konnte auch heuer wieder aus einer großen Menge praktisch und dogmatisch höchst relevanter Entscheidungen zum Umweltpivat- und Nachbarrecht schöpfen. Sie präsentierte den BesucherInnen die schönsten/interessantesten „Filetstücke“ aus diesen Bereichen, etwa Entscheidungen des OGH zu über den Balkon in eine Wohnung eindringendem Zigarrenrauch eines Nachbarn, zum Verdienstentgang einer Kfz-Werkstätte wegen Staubimmissionen durch eine Kraftwerksbaustelle, zum Bespucken von Mietern, zur Unterbringung von Aslywerbern und zum Ersatz von Wiederbesatzkosten bei rechtswidrigem Abschuss geschützter Wildtiere sowie Amtshaftungsfälle nach Naturkatastrophen.

Nach einer Diskussionsrunde und der wohlverdienten Mittagspause stellte Mag. *Gunter Ossegger* (Lebensministerium) noch „**Neue Entwicklungen im Wasserrecht**“ vor. Im einleitenden Legistikblock behandelte er vor allem die Neuerungen durch die rezente WRG-Novelle (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW), bevor er über abgeschlossene und anhängige Verfahren beim EuGH (etwa die Entscheidung *Gert Folk*) sowie aktuelle Judikatur der österreichischen Höchst-

gerichte berichtete. Schließlich gab er noch einen kurzen legistischen Ausblick.

Mag.<sup>a</sup> *Evelyn Wolfslehner* (Lebensministerium) schloss schließlich den „Kreis“ mit einem spannenden Überblick über aktuelle „**Entwicklungen im Abfallrecht**“. Nach einer eingehenden Darstellung der AWG-Novelle Seveso III berichtete sie über aktuelle Verordnungen (etwa Novelle der Deponieverordnung, Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung, Entwurf der Trageaschenverordnung). Schließlich behandelte sie noch den Bundes-Abfallwirtschaftsplan, die aktuelle ALSAG-Novelle sowie Neuigkeiten beim Elektronischen Datenmanagement (EDM). Zum Schluss widmete sie sich noch eingehend aktuellen Vorhaben der EU zum Abfallrecht.

Abschließend brachten Univ.-Prof.<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Eva Schulev-Steindl*, LL.M., und Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika M. Wagner* in ihren Schlussworten die Vorträge und Diskussionen der heurigen Umweltrechtstage zum Thema „Unfall und Störfall im Umweltrecht“ prägnant auf den Punkt, bevor sich Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* noch herzlich bei den ReferentInnen, TeilnehmerInnen und sonstigen Mitwirkenden bedankte und bereits zu den **nächsten Umweltrechtstagen**, die am **12. und 13. September 2018 an der JKU Linz** stattfinden, einlud.

Es verwundert angesichts der behandelten spannenden Rechtsfragen wenig, dass die interessierten TeilnehmerInnen nicht nur gespannt die Ausführungen der hochkarätigen Vortragenden verfolgten, sondern auch selbst mit zahlreichen Diskussionsbeiträgen zum Gelingen der Veranstaltung beitrugen.

Die Langfassungen der Beiträge erscheinen in bester Tradition demnächst im **Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2018**.

*Rainer Weiß*

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika M. Wagner*; Sen. Sc. Dr. *Rainer Weiß*

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

**Alle Rechte vorbehalten.**